

Rahmenvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Claudia Roth
Graurheindorfer Str. 198, 53177 Bonn,

dem Land Brandenburg,
vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Dr. Manja Schüle,
Dortustraße 36, 14467 Potsdam,

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftliche Zusammenarbeit,
diese vertreten durch die Staatssekretärin Sarah Wedl-Wilson,
Brunnenstraße 188, 10119 Berlin

der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
vertreten durch ihren Generaldirektor, Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr,
Allee nach Sanssouci 5, 14471 Potsdam,

der Stiftung Deutsches Historisches Museum,
vertreten durch ihren Präsidenten, Prof. Dr. Raphael Gross,
Unter den Linden 2, 10117 Berlin,

der Stiftung Preußischer Kulturbesitz,
vertreten durch ihren Präsidenten, Prof. Dr. Dres. h. c. mult, Hermann Parzinger,
Von-der-Heydt-Straße 16-18, 10785 Berlin,

– gemeinsam nachstehend „öffentliche Hand“ –

und

Georg Friedrich Prinz von Preußen

Bertha von Suttner-Straße 14, 14469 Berlin,

– nachstehend „**Haus Hohenzollern**“ genannt –

– alle Beteiligten gemeinsam nachstehend „**die Parteien**“ genannt –

Präambel

Eingedenk ihrer Verantwortung für die Kunst- und Sammlungsgegenstände aus dem historischen Eigentum und Besitz des Hauses Hohenzollern und getragen von der gemeinsamen Überzeugung, diese für Ausstellungen, wissenschaftliche Erforschung und Vermittlung eines historischen und kulturellen Bewusstseins der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nutzbar zu machen und im Bestreben, einen dauerhaften Rechtsfrieden zwischen der öffentlichen Hand und dem vormals regierenden Preußischen Königshaus zu stiften, legen die Bundesrepublik Deutschland, die Länder Berlin und Brandenburg sowie das Haus Hohenzollern, vertreten durch den Chef des Hauses Hohenzollern Georg Friedrich Prinz von Preußen, mit folgendem Rahmenvertrag alle Streitigkeiten bei, die aus den unterschiedlichen Auffassungen bezüglich des Vertrags vom 12. Oktober 1925, ergänzt und erweitert am 6. Oktober 1926 zwischen dem Preußischen Staat und dem vormals regierenden Preußischen Königshaus - durch das Gesetz vom 29. Oktober 1926 über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Staat Preußen und dem vormals regierenden Preußischen Königshaus vom Preußischen Landtag genehmigt - und die aus dem späteren Umgang mit den hierin genannten Objekten sowie die Auswirkungen nachfolgender historischer Ereignisse auf diese erwachsen sind, insbesondere aus Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht und der Regierung der DDR.

§ 1 Gründung der gemeinsamen „**Stiftung Hohenzollernscher Kunstbesitz**“

Der Bund, die Länder Berlin und Brandenburg, die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und die Stiftung Deutsches Historisches Museum errichten gemeinsam mit dem Haus Hohenzollern die „**Stiftung Hohenzollernscher Kunstbesitz**“ mit Sitz in Potsdam. In diese Stiftung bringen die Parteien diejenigen Kunst- und Sammlungsobjekte ein, bezüglich derer konfliktierende Eigentumsansprüche bestanden. Näheres bestimmen das Stiftungsgeschäft sowie die Stiftungssatzung. Den Vorsitz des Stiftungsrates übernimmt alternierend die öffentliche Hand, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, im Wechsel mit dem Chef des Hauses Hohenzollern. Die Parteien vereinbaren, dass für die

Stiftung die jeweils gültige Regelung von Bund und Ländern gelten solle, die in Folge der Washingtoner Prinzipien beschlossen wurden, mit der Maßgabe, dass die Stiftung sich insoweit den für die öffentliche Hand geltenden Verpflichtungen unterwirft.

§ 2 Gegenseitiger Ausgleich

Alle anderen in den Verträgen vom 12. Oktober 1925 und 6. Oktober 1926 genannten Objekte bleiben von dieser Regelung unberührt. Ansprüche der Parteien in Bezug auf diese Gegenstände sind vor Abschluss dieses Rahmenvertrages geregelt worden. Hinsichtlich der Objekte der sog. „C-Liste“ sind sich die Parteien einig, einzelne im Vorfeld bereits bezeichnete Objekte werterhaltend gegen Objekte der staatlichen Sammlungen auszutauschen, um die jeweiligen historischen Zusammenhänge der Sammlungen zu erhalten. Die Parteien werden die betreffenden Objekte vorab aussondern und nachträglich eine einvernehmliche Lösung anstreben. Hinsichtlich des Teilbestands, der bisher bei der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg mit der Provenienz „Cecilienhof“ geführt wurde (**Anlage**), sind die Parteien übereinstimmend der Auffassung, dass eine Zuordnung der einzelnen Objekte derart zu erfolgen hat, dass Objekte, die erst für die Potsdamer Konferenz im Jahr 1945 in das Schlosses Cecilienhof gelangt sind, und damit nicht zum historischen Bestand des Hauses Hohenzollern gehören, vorerst bei der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg verbleiben sollen. Die Parteien vereinbaren hierfür eine gemeinsame Provenienzprüfung unter Abgleich der beiderseitigen Archivbestände und gemeinsamem Einsatz aller verfügbaren Ressourcen, in enger inhaltlicher zeitlicher Abstimmung, wobei eine Prüfung der einzelnen Objekte auf Handlungsbedarf gemäß den Washingtoner Prinzipien von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg zu leisten ist. Die Parteien halten hierfür eine Erledigungsfrist von 6 Monaten für angemessen.

§ 3 Ergänzung des Geheimen Staatsarchivs

Die Parteien stimmen überein, die Bestände des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz durch Übertragung von Archivalien aus dem Hausarchiv des vormals regierenden Preußischen Königshauses auf der Burg Hohenzollern befindlichen Bestand zu ergänzen. Hierzu werden die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und das Haus Hohenzollern geeignete Regelungen treffen, die auch Vorkehrungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Georg Friedrich Prinz von Preußen bzw. seiner Rechtsnachfolger und seiner Familie einschließen. Die Parteien halten eine Erledigungsfrist von 6 Monaten nach Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags für angemessen. Die im Geheimen Staatsarchiv der SPK verwahrten Aktenbestände des vormals regierenden Preußischen Königshauses - I. HA Rep. 100 A -, die sich unbestritten im Eigentum des Hauses Hohenzollern befinden, bleiben von dieser Regelung unberührt und verbleiben bei der SPK. Ebenfalls unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die „Gemeinsamen Feststellungen zwischen der Generalverwaltung des vormals regierenden Preußischen Königshauses und der SPK über die Restbestände des Brandenburg-Preußischen Hausarchivs im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin vom 01.06.1976 und 21.06.1976.

§ 4 Leihverträge

Die Parteien stimmen überein, dass die zum Teil seit 1927 bestehenden Leihverträge des Hauses Hohenzollern mit dem Staat Preußen, dem Land Berlin, sowie der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz auf der Grundlage der Musterleihverträge des Deutschen Museumsbundes angepasst und verlängert oder soweit erforderlich neu abgeschlossen werden. Das Haus Hohenzollern erklärt sich bereit, unter der Voraussetzung der Anwendung der Musterleihverträge des Deutschen Museumsbundes der öffentlichen Hand weitere Leihgaben zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Abhandengekommene Sammlungsgegenstände

Die Parteien stimmen überein, sich weiter darum zu bemühen, Sammlungsgegenstände, die in Folge des Zweiten Weltkrieges oder durch diesen bedingt zu einem späteren Zeitpunkt abhandengekommen sind oder deren Verbleib zum Zeitpunkt dieses Rahmenvertrages unbekannt war, zurück zu erlangen. Für den Fall, dass kein Einvernehmen zwischen den Parteien über deren eigentumsrechtliche Zuordnung möglich ist, werden diese der „Stiftung Hohenzollernscher Kunstbesitz“ übertragen. Einzelheiten und Vorgehensweise bei der Zuordnung regelt das Stiftungsgeschäft.

§ 6 Erledigungserklärung

Die Parteien stimmen darin überein, dass mit dieser Rahmenvereinbarung sämtliche Ansprüche zwischen dem Haus Hohenzollern einerseits und der öffentlichen Hand insbesondere bezüglich Kunstgegenständen, die sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung im Besitz der Stifter zu 4, 5, 6, und 7 befinden, abgegolten sind. Diese außergerichtliche Einigung ist unwiderruflich. Sämtliche anhängige Anträge des Hauses Hohenzollers nach dem Vermögensgesetz und dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz gegenüber dem Land Berlin und dem Land Brandenburg werden durch dieses zurückgenommen.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abdingbarkeit der Schriftform selbst.

§ 8 Inkrafttreten und Beendigung der Zwischenvereinbarung

Dieser Rahmenvertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Maßgeblich ist das Datum der letzten Unterzeichnung. Soweit die Satzungen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz oder der Stiftung Deutsches Historisches Museum für die Wirksamkeit, der in diesem Vertrag jeweils eingegangenen Verpflichtungen eine Mitwirkung oder Zustimmung weiterer Stiftungsorgane

erforderlich machen, tritt an die Stelle der Unterzeichnung gemäß Satz 1 das Datum der Wirksamkeit der entsprechenden Beschlüsse. Mit Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages endet zugleich die Zwischenvereinbarung vom 2. September 2014.

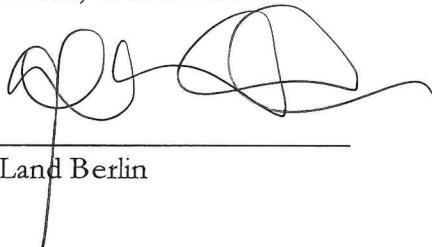
Berlin, 5. Mai 2025


Bundesrepublik Deutschland

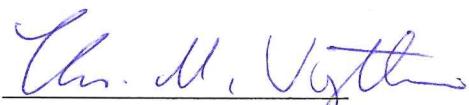
Berlin, 6. Mai 2025


Land Brandenburg

Berlin, 6. Mai 2025


Land Berlin

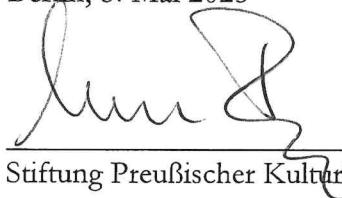
Berlin, 5. Mai 2025


Stiftung Preußische Schlösser und
Gärten Berlin-Brandenburg

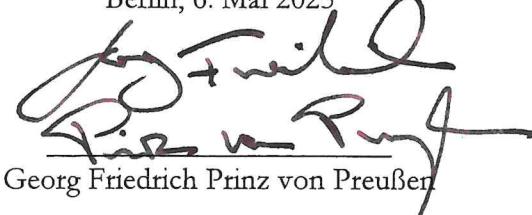
Berlin, 6. Mai 2025


Stiftung Deutsches Historisches Museum

Berlin, 5. Mai 2025


Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Berlin, 6. Mai 2025


Georg Friedrich Prinz von Preußen